

Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg, Stamm Don Bosco, Buxheim e.V.

Satzung

Stand 17.07.2010

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen

"Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg, Stamm Don Bosco, Buxheim e.V."

(Kurzform: DPSG Buxheim e.V.)

Der Verein hat seinen Sitz in Buxheim. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Memmingen eingetragen werden.

- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe durch Angebot von Bildungs- und Begegnungsveranstaltungen für junge Menschen und Fortbildungsmöglichkeiten für Erwachsene in der Jugendarbeit. Dies geschieht insbesondere für den Stamm Don Bosco, Buxheim der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg, im folgenden „Stamm Don Bosco, Buxheim“ genannt.
- (3) Der Zweck des Vereins wird durch
- a) die organisatorische Unterstützung des Stamm Don Bosco, Buxheim bei seinen Erziehungs- und Bildungsaufgaben, durch Beschaffung und Verwaltung der hierzu erforderlichen und zur Verfügung stehenden Mittel und Einrichtungen verwirklicht.
 - b) die Trägerschaft von Veranstaltungen und Touren des Stamm Don Bosco, Buxheim verwirklicht. Diese können auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Gruppen erfolgen, sofern es dem Zweck des Vereins dient.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke § 51 ff. der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (6) Der Vereinszweck kann nicht geändert werden.
- (7) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder¹ erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins jeweils zur Hälfte dem "Freundeskreis Marianum Buxheim e.V." und dem "Trägerverein DPSG Augsburg e.V." für die Verwendung im Sinne des Vereinszwecks zu.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
- a) Minderjährige ab Vollendung des 14. Lebensjahres und volljährige Mitglieder des Stamm Don Bosco, Buxheim.
 - b) Eltern und Erziehungsberechtigte der Mitglieder des Stamm Don Bosco, Buxheim.
 - c) Freunde und Gönner, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu unterstützen.

¹ Im Folgenden wird zugunsten des Textflusses durchgehend die maskuline Form verwendet. Es sind damit stets beide Geschlechter mit einbezogen.

- d) Jede natürliche und juristische Person. Minderjährige haben die Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters oder ihres Vormunds vorzulegen.
 - e) Es besteht auch die Möglichkeit der Ernennung von Ehrenmitgliedern aufgrund von besonderen Verdiensten für den Stamm Don Bosco, Buxheim oder den Verein. Die Ernennung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Es wird hier auf den §5 (4) c hingewiesen.
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist es, dass das Mitglied die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins unterstützt.
 - (3) Der schriftliche Aufnahmeantrag muss einem Mitglied des Vorstands zugehen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Der Rechtsweg gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird ausgeschlossen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist mit einer Frist von 30 Tagen zulässig. Es besteht kein Anspruch auf Beitragsrückzahlung.
- (3) Bei Erhöhung des Mitgliedsbeitrags [§5] kann ein Mitglied ohne Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung freiwillig austreten. Es besteht kein Anspruch auf Beitragsrückzahlung.
- (4) Der Ausschluss erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Verhalten des auszuschießenden Mitglieds, das eine weitere Mitgliedschaft für den Verein unzumutbar macht (z. B. Der Beitragspflicht wird nicht nachgekommen). Die Entscheidung über den Ausschluss hat einstimmig durch den Vorstand zu erfolgen. Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss anzuhören. Gegen die Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet, der Rechtsweg gegen deren Entscheidung wird ausgeschlossen. Es besteht kein Anspruch auf Beitragsrückzahlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

- (1) Der Satzungszweck wird durch die Beschaffung von finanziellen Mitteln (z.B. Mitgliedsbeiträge, Spenden, Einnahmen aus gesellschaftlichen Veranstaltungen, Werbung, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens) verwirklicht.
- (2) Art und Erhebung des Mitgliedsbeitrags:
 - a) Der Mitgliedsbeitrag wird in Form eines jährlichen Beitrages im 1. Quartal des Geschäftsjahres erhoben.
 - b) Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder können darüber hinaus freiwillig einen höheren Betrag entrichten.
- (3) Der Verein kann durch Zuwendungen nach eigenem Ermessen gefördert werden.
- (4) Ein Mitglied kann bei Zutreffen von mindestens einem der folgenden Umstände von der Beitragspflicht befreit werden:
 - a) Wenn das Mitglied sich noch in einer Schulausbildung, einem Fach-/Hochschulstudium, dem Zivil-/Wehrdiensts oder in einer Berufsausbildung befindet. Die Befreiung kann nur für den jeweiligen Zeitraum gewährt werden.
 - b) Wenn das Mitglied arbeitssuchend oder arbeitslos gemeldet ist.
 - c) Wenn das Mitglied zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt wurde.
 - d) Auf Antrag werden auch Mitglieder, die in besonders prekären sozialen Lagen leben, von der Beitragspflicht befreit. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

- (5) Bei Antrag auf Befreiung vom Mitgliedsbeitrag besteht für die Mitglieder Nachweispflicht bezüglich des Befreiungsgrundes.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand und
 - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Tätigkeiten und Funktionen der Organe werden nachfolgend näher geregelt.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 6 Personen:
- a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der stellvertretender Vorsitzende,
 - c) der Kassenführer,
 - d) der Schriftführer,
 - e) der 1. Vorsitzende des Stamm Don Bosco, Buxheim und
 - f) der 2. Vorsitzende des Stamm Don Bosco, Buxheim.
- (2) Der Vorstand i.S.d. §26 BGB ist der Vorsitzende gem. § 7 (1) a und der stellvertretende Vorsitzende gem. § 7 (1) b. Sie können den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle einer kurzfristigen Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Diese Regelung hat keine Außenwirkung.

§ 8 Die Zuständigkeiten des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Er hat folgende Aufgaben:
- a) Die Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung,
 - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) die Zusammenarbeit mit den Gruppenleitern des Stamm Don Bosco, Buxheim im Interesse der Satzung und im Interesse des Stamm Don Bosco, Buxheim und
 - e) die Vertretung des Vereins bei Versammlungen des Stamm Don Bosco, Buxheim.

§ 9 Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Vorstandsmitglieder [§7 (1) a-d] werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt . Die Vorstandsmitglieder [§7 (1) e-f] werden Kraft ihres Amtes im Stamm Don Bosco, Buxheim in den Vorstand aufgenommen.
- (Anmerkung: Laut Satzung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg besteht ein Stammesvorstand der DPSG in der Regel aus einer Vorsitzenden, einem Vorsitzenden und einem geistlichen Berater, einem Kuraten.)*
- Sie [§7 (1) e-f] verlieren ihre Mitgliedschaft im Vorstand mit Ablauf der Amtszeit bzw. Austritt aus dem Vorstand des Stamm Don Bosco, Buxheim.
- (2) Alle zu wählenden Vorstandsmitglieder sind einzeln und auf Vorschlag geheim zu wählen. Berechtigte Wähler sind nur Vereinsmitglieder.
- (3) Scheidet ein Mitglied des gewählten Vorstands [§7 (1) a-d] während seiner Amtszeit mit sofortiger Wirkung aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer wählen. Generell bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl der Vorstandsmitglieder geschäftsführend im Amt. Das trifft nicht für die Vorstandsmitglieder des Stamm Don Bosco, Buxheim [§7 (1) e-f] zu, da sie von Amtes wegen in den Vorstand berufen werden.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder in fernmündlichen Absprachen.
- (2) Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren (Bei fernmündlichen Absprachen im Nachhinein). Das Protokoll ist vom Schriftführer und von den Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Protokolle sind abzuheften.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag hat die Beschlussfassung geheim statt zu finden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt dem Vorstand.
- (2) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat schriftlich oder per E-Mail und 42 Tage vor dem Versammlungstermin an alle Vereinsmitglieder zu erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Wahl der Vorstandsmitglieder [§7 (1) a-d],
 - b) die Wahl der Kassenprüfer [§13],
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - d) die Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung,
 - e) die Entlastung des Vorstands,
 - f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder mündlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Anträge sind bei der Versammlung schriftlich vorzulegen. Über später eingehende Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich oder per E-Mail und mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin an alle Vereinsmitglieder zu erfolgen.

§ 13 Kassenprüfung

Zwei Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung, aus der Reihe der Mitglieder, für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskassen und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung einmal im Jahr Bericht zu erstatten.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 (5) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam Verfügungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.
- (3) Bei Auflösung des Vereins ist § 2 (3) dieser Satzung zu beachten.

§ 15 Errichtung des Vereins und Inkrafttreten der Satzung

Der Verein wurde am 17.07.2010 in Buxheim gegründet. Diese Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichts Memmingen offiziell in Kraft.

Anhang

Die Gründungsmitglieder unterzeichnen auf der folgenden Seite die Gründungssatzung des Vereins: